

### Die Lustbarkeitssteuern.

Graz, 31. Mai. In der morgigen „Grazer Zeitung“ wird eine Kundmachung des Statthalters betreffend die kaiserliche Genehmigung der Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe in der Landeshauptstadt Graz verkündet. Nach den Beschlüssen des Landesauschusses vom 15. März d. J., welche die Sanction erhielten, ist bei allen im Gebiete der Landeshauptstadt Graz gegen Eintrittsgeld veranstalteten Unterhaltungen, Schaustellungen und ähnlichen Unternehmungen für Armenzwecke der Stadtgemeinde Graz eine Abgabe von den Eintrittsgebühren einzubehalten, und zwar von

20 bis 40 Heller ein Heller, von 40 bis 60 Heller zwei Heller, bei einer Eintrittsgebühr von mehr als 60 Heller bis einschließlich einer Krone vier Heller und von jeder angefangenen weiteren Krone je sechs Heller. Von den Abgaben befreit sind die Eintrittsgebühren, unter andern für alle Vorlesungen, Vorträge, Ausstellungen und Schaustellungen zu wissenschaftlichen und Bildungszwecken, sofern sie nicht in Gewinnabsicht veranstaltet werden, für öffentliche Museen und Bildergalerien, für auf öffentlichen Plätzen und bei Volksfesten veranstaltete Belustigungen, sofern diese nicht länger als zwölf Stunden dauern. Von der Abgabe sind über kaiserliche Entschliehung auch Veranstaltungen zu ausschließlich humanitären und patriotischen Zwecken zu befreien.